

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München
(Kostensatzung)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2017 (MüABl. S. 116), wird wie folgt geändert:

Im Kostenverzeichnis wird die Tarifgruppe 702 wie folgt gefasst:

702	Entwässerung		
	70201	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	25 – 250 Euro
	70202	Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen a) ohne weitere Angaben zu einem bestehenden Anschluss b) mit Angaben von Anschlussmöglichkeiten	25 Euro 50 – 500 Euro
	70203	Genehmigung der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Abweichungen (Tekturen)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 300 Euro; in einfachen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
	70204	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse, je Anschluss	160 Euro

	70205	Ortsbesichtigung auf Antrag oder erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins zur Überwachung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen		90 – 657 Euro
	70206	Anordnung für den Einzelfall		35 – 500 Euro
	70207	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme		35 – 400 Euro 35 – 1.000 Euro
	70208	Genehmigung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers mit Abwasserbehandlungsanlage		100 – 2.020 Euro
	70209	Widerruf von Einleitungsgenehmigungen		40 - 300 Euro

	70210	<p>Überwachung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers, je Überwachungseinheit (max. drei Probenahmestellen)</p> <p>a) wenn die Einleitung in den städtischen Kanal mittels Probenahmestellen überwacht wird und zur Einhaltung der Grenzwerte einer Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage einfacher Art (Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, unregelte pH-Neutralisationsanlagen ohne Zugabe von flüssigen Neutralisationsmitteln sowie Behandlungsanlagen für Kraftfahrzeugwaschanlagen mit Kreislaufführung) bedarf.</p> <p>b) wenn die Einleitung in den städtischen Kanal mittels Probenahmestellen überwacht wird und zur Einhaltung der Grenzwerte einer Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf, die nicht unter Buchstabe a) fällt.</p>		<p>455 Euro</p> <p>657 Euro; bei Vorbehandlungsanlagen mit einem Durchsatzvermögen von weniger als 5 m³ pro Tag kann die Gebühr auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der notwendige Überwachungsaufwand im Vergleich zum Regelfall geringer ist. Bei Vorbehandlungsanlagen im Kreislaufsystem ist hierbei von der Menge des im Kreislauf befindlichen Wassers auszugehen.</p>

	70211	<p>Entnahme und Untersuchung gewerblichen, industriellen und sonstigen nichthäuslichen Abwassers</p> <p>1. Entnahme der Abwasserprobe a) bei radioaktivem Abwasser 166 Euro b) sonst je Probe. 145 Euro</p> <p>Die Gebühr entfällt, wenn die Probe gleichzeitig mit einer Abwasseruntersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort gezogen wird (siehe Nr. 4).</p> <p>2. Untersuchung im Labor a) für die Bestimmung von Fluor 46 Euro b) für die Bestimmung von Quecksilber 49 Euro c) bei einer gaschromatographischen Untersuchung 97 Euro d) bei AOX-Bestimmungen 146 Euro e) bei Aufschluss von Schlammproben von Abwasser mit hohem Schlammanteil 33 Euro</p> <p>3. Für die Untersuchung der übrigen Parameter im Labor bei einer Analyse a) von bis zu 5 Parametern 133 Euro b) von 6 bis 12 Parametern 194 Euro c) von über 12 Parametern 220 Euro</p> <p>4. Für eine Untersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort a) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und einmaliger Bestimmung des pH-Werts 204 Euro b) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und fortlaufender Bestimmung des pH-Werts 399 Euro c) bei Messungen von mehr als 3 Parametern 378 Euro</p> <p>5. Für auf dem Grundstück durchgeführte mengenproportionale Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages über eine Messwoche, pro Messstelle 3.108 Euro</p>	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.